

BVGer E-1716/2020 vom 22. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1716_2020

FR: TAF E-1716/2020 du 22 avril 2020

IT: TAF E-1716/2020 del 22 aprile 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz befand in ihrem Asylentscheid, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhielten. Seine Ausführungen zur Beschattung und Bedrohung durch den Gendarmerie-Geheimdienst seien vage, wenig substantiiert und teilweise widersprüchlich ausgefallen. Beispielsweise habe er anlässlich der EB - dazu befragt, woran er bemerkt hätte, dass es sich bei einer Beschattung (...) 2018 um den Gendarmerie-Geheimdienst handle - ausgeführt, die Person am Steuer des Fahrzeugs vom Verhör im Jahr (...) an deren Aussehen wiedererkannt und keine weiteren Informationen über sie zu haben. Demgegenüber habe er an der Anhörung geschildert, ins Fahrzeug genommen worden zu sein. Dort seien drei Personen gewesen, wobei eine Person sich als Leutnant G. _____ vom Gendarmerie-Geheimdienst vorgestellt habe. Dieser Leutnant sei bei seinem Verhör im Jahr (...) sowie bei vielen Aktivitäten - beispielsweise an Veranstaltungen und Kundgebungen - dabei gewesen und bei Angehörigen seiner Partei bekannt. Er habe sich nur an seine Stimme erinnern können, sonst an nichts, da seine Augen während den Folterungen verbunden gewesen seien und er überhaupt nichts habe sehen können. Diese unterschiedliche Schilderung habe er auf Nachfrage nicht erklären können und es sei ihm nicht gelungen, dieses Vorbringen glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Gendarmerie-Geheimdienst (...) 2019 seinen Arbeitgeber in Istanbul seinetwegen hätte bedrohen sollen. Es sei unklar, weshalb sein Arbeitgeber und nicht er persönlich bedroht worden sei - diese Vorgehensweise widerspreche der Logik des Handelns. Somit erweise sich auch dieses Vorbringen als unglaubhaft. Seine Übrigen Vorbringen seien nicht asylrelevant. Die von ihm geltend gemachten Tätigkeiten für die (legale) HDP, sein politisches Engagement und ein darauf beruhendes behördliches Interesse an seiner Person genüge nicht, um eine begründete Furcht vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung anzunehmen. Aus seinen Aussagen gehe nicht hervor, dass er in einer besonders exponierten Stellung für die HDP tätig gewesen sei. Zudem mangle es den von ihm geltend gemachten Festnahmen in den Jahren (...), (...) und (...) an einem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise. Bezüglich der Festnahme im Jahr 2017 habe er ausgeführt, dass diese ausschliesslich auf die politischen Aktivitäten seiner Ex-Frau zurückzuführen sei und man ihn selber noch am gleichen Tag wieder habe gehen lassen. Entsprechend werde er in den von ihm eingereichten Beweismitteln im Zusammenhang mit diesem Ereignis auch gar nicht genannt, und ihm seien in diesem Zusammenhang auch keinerlei Dokumente betreffend seine Person bekannt, während gegen seine Ex-Frau ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Betreffend die Razzia am (...) 2019 führte die Vorinstanz aus, dass diese gemäss dem Beschwerdeführer im Rahmen einer breitangelegten Operation gegen Aktivisten der HDP stattgefunden habe, womit den Akten keine Hinweise zu entnehmen seien, dass diese Operation ihm im Speziellen gegolten habe. Vor diesem

Hintergrund sowie unter Berücksichtigung seines politischen Profils sei nicht nachvollziehbar, dass die heimatlichen Behörden ein gesteigertes Interesse an seiner Person gehabt hätten, zumal gegen ihn bis dato auch kein Strafverfahren eröffnet worden sei. Er habe überdies selber angegeben, weder Kenntnis noch konkreten Grund zur Annahme zu haben, in der Türkei offiziell gesucht zu werden oder dass gegen ihn ein Haftbefehl erlassen worden sei, zumal es nicht möglich sei, auf offiziellem Weg an solche Informationen zu kommen. Seine Erläuterungen hätten jedoch nicht zu erklären vermocht, weshalb er nicht versucht habe in Erfahrung zu bringen, was seitens der heimatlichen Behörden gegen ihn vorliege. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden bei konkreten Anhaltspunkten für ein illegales Verhalten seinerseits gezögert hätten, ebenfalls ein Strafverfahren gegen ihn zu eröffnen und ihn darüber in Kenntnis zu setzen. Ohnehin sei hinsichtlich der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ein ausdrücklicher Vorbehalt anzubringen. Es bestehe somit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich seine Befürchtungen, inhaftiert und verhört zu werden, in absehbarer Zukunft verwirklichen würden. Im Übrigen sei unklar, inwiefern seine (...) sowie die geschilderten Ereignisse in den Jahren (...) und (...) ursächlich zusammenhängen. Es sei ihm trotz seiner psychischen Probleme nach den beschriebenen Ereignissen möglich gewesen, weiterhin in der Türkei zu leben und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zudem fehle es diesen Ereignissen am erforderlichen zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise. Folglich sei das Vorliegen von «triftigen Gründen» für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Langzeittraumatisierung zu verneinen.

E. 4.2

Zur Begründung seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer zunächst geltend, dass seine Langzeittraumatisierung und Depression die Qualität seiner Aussagen beeinträchtigt hätten und bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit zu berücksichtigen seien. Sein Aussagestil sei in Bezug auf alle geltend gemachten Ereignisse konsistent gewesen, und er habe bereits an den Anhörungen auf gesundheitliche sowie psychische Probleme hingewiesen. Angesichts dessen seien seine Aussagen zu den Beobachtungen und Beschattungen detailliert, lebensnah sowie mit Nebensächlichkeiten ausgestattet und stimmten mit der bekannten Vorgehensweise der Behörden überein. Zur Wiedererkennung der beschattenden Personen im Jahr 2018 führte er ergänzend aus, dass er diese eine Person bereits vor seiner Festnahme (...) vom Sehen her gekannt und anlässlich der Festnahme auch gesehen habe. Während des Verhörs seien seine Augen jedoch verbunden gewesen, weshalb er sich an die Stimme sehr gut erinnern könne. Auch stelle die Tatsache, dass er an der EB im Gegensatz zur Anhörung nicht spezifisch erwähnt habe, in ein Fahrzeug gebracht worden zu sein, keinen Widerspruch dar. Zur Bedrohung seines Arbeitgebers führte er aus, dass die türkischen Behörden nicht immer logisch handeln würden. Es sei Zufall gewesen, dass der Gendarmerie-Geheimdienst mit seinem Arbeitgeber geredet habe, da er ebenfalls das Telefon des Arbeitgebers benutzt habe. Es sei zudem eine gängige Taktik, Personen im Umfeld der verfolgten Person einzuschüchtern, weshalb das Vorgehen der türkischen Behörden nicht zwingend der Logik des Handelns widerspreche. Die Razzia im (...) 2019 habe er übereinstimmend und detailreich geschildert. Aus der Tatsache, dass er selber die Razzia nicht miterlebt habe, könne kein nachteiliger Schluss in Bezug auf die Glaubhaftigkeit gezogen werden. Zur Verfügbarkeit von Dokumenten sei der vom SEM selbst zitierten Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zu entnehmen, dass der Hausdurchsuchungsbefehl nicht ohne weiteres erhältlich sei. Auch sei seinem Bruder gesagt worden, dass der Hausdurchsuchungsbefehl nur der betroffenen Person

ausgehändigt werde. Er habe auch keinen Anwalt engagieren können, der den Entscheid angefochten hätte. Die Asylrelevanz seiner Vorbringen ergebe sich aus den während Jahren erfolgten Schikanen und Repressalien seitens der türkischen Behörden. Diese beruhten auf seiner pro-kurdischen Ausrichtung und damit auf einem asylrelevanten Motiv. Die erlittenen Nachteile in den Jahren (...) und (...) erreichten in ihrer Intensität ohne Weiteres die Schwelle von Art. 3 AsylG. Zusammengenommen hätten diese Ereignisse zu einem nicht länger aushaltbaren psychischen Druck geführt, weswegen er unter einem Langzeittrauma und bis heute andauernden gesundheitlichen Problemen leide. Das Bundesverwaltungsgericht anerkenne schliesslich auch, dass bereits einfache Sympathisanten der pro-kurdischen Parteien begründete Furcht vor Verfolgung hätten.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind, beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Verfügung der Vorinstanz im Resultat zu stützen ist. Zunächst sind an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen bezüglich der Beschattungen und Bedrohungen durch den Gendarmerie-Geheimdienst erhebliche Zweifel zu äussern. Das Gericht schliesst sich diesbezüglich den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz an (vgl. anfochtene Verfügung, E. II Ziff. 1). Die hierzu getätigten Erklärungsversuche des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeergänzung vermögen nicht zu überzeugen. Aufgrund der nachfolgend aufgezeigten ohnehin fehlenden Asylrelevanz dieser Vorbringen kann jedoch auf eine ausführliche Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet werden. Die Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe vermag insgesamt nicht zu überzeugen.

E. 5.2.1

Zunächst ist betreffend die geltend gemachten Verhaftungen in den Jahren (...), (...), (...) und 2017 festzustellen, dass es diesen offensichtlich an einem zeitlichen und sachlichen genügend engen Kausalzusammenhang mit der Ausreise des Beschwerdeführers im (...) 2019 fehlt. Seiner Argumentation, dass der Kausalzusammenhang dieser Ereignisse im

Gesamtkontext und unter Berücksichtigung seines Langzeittraumas gegeben sei, ist nicht zu folgen. Bei Wahrunterstellung wäre allenfalls von einer hohen Intensität der erlittenen Nachteile (Misshandlung, Nervenzusammenbruch nach überraschender Schussabgabe in unmittelbarer Nähe und anschliessendem Herzstillstand im Spital) anlässlich der Verhaftung und des Verhörs im Jahr (...) gemäss Art. 3 AsylG auszugehen. Dennoch bewegte ihn dieses Ereignis damals nicht zur Flucht und er blieb noch insgesamt (...) Jahre lang in der Türkei. Bis zu seiner Ausreise im (...) 2019 kam es zu keinen weiteren derartigen Vorfällen. Die kurze eintägige Festnahme im (...) 2017 - wobei nicht er, sondern ausschliesslich seine Ex-Frau die eigentliche Zielperson gewesen sei und er abgesehen von der Konfiszierung seines Computers keine weiteren Nachteile zu gewärtigen gehabt habe (vgl. Akte 27, F179, F227 ff., F278 ff.) - ist als niederschwellig zu betrachten. Dies vermag nicht zu einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu führen und ist somit nicht asylrelevant. Er machte zwar geltend, zwischen 2009 und 2013, sowie von 2016 bis zur Verhaftung seiner Ex-Frau und danach wiederum ab Juni 2018 vom Gendarmerie-Geheimdienst beschattet und eingeschüchtert worden zu sein (vgl. Akte 27, F245 ff.). Von einem konkreten und ausgeprägten Interesse der Behörden an seiner Person zum damaligen Zeitpunkt ist jedoch nicht auszugehen. Dies zumal gegen ihn weder im Anschluss an die Razzia noch im (...) 2018, als er sich auf dem Polizeiposten nach seinem beschlagnahmten Computer erkundigt habe (vgl. A27, F280 f.), irgendwelche behördliche Massnahmen ergriffen wurden und er keine weiteren Massnahmen zu gewärtigen hatte. Weiter wurde - im Unterschied zu seiner Ex-Ehefrau - kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Auch die vom Beschwerdeführer angesprochene, angeblich grundlos ausgesprochene Busse gegen seinen Verein vom (...) 2017 ist bestenfalls als behördliche Schikane zu bezeichnen (vgl. A27, F348); Asylrelevanz käme dieser aber nicht zu. Es ist mit Blick auf die Argumentation des Beschwerdeführers auch nicht ersichtlich, weshalb erst die Razzia im Jahr 2019 - an welcher er nicht einmal zugegen gewesen sei - und nicht bereits seine Festnahme im Jahr 2017 zur Flucht führte. Auch in objektiver Hinsicht ist in der bloss eintägigen Verhaftung im Jahr 2017 kein Zusammenhang mit der geltend gemachten - und schliesslich fluchtauslösenden - Razzia im Jahr 2019 ersichtlich, zumal diese im Rahmen einer ausschliesslich gegen die Aktivitäten seiner Ex-Frau gerichteten Operation erfolgte, in deren Rahmen er sich gegen ihre Verhaftung gewehrt habe und es in der Folge zu einer offiziellen Strafuntersuchung gegen seine Ex-Frau gekommen sei (vgl. A27, F229). Da diese Verhaftung weder auf einem asylrelevanten Motiv beruhte noch irgendwelche asylrelevanten Nachteile für ihn zur Folge hatte, ist dieses Ereignis als mögliches Glied in der Kausalkette untauglich. Gegen das Vorhandensein eines effektiven Verfolgungsinteresses der türkischen Behörden (noch Anfang 2019) spricht ausserdem, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Tätigkeit für die in Istanbul ansässige (...)firma noch im (...) 2019 - also damit zeitlich bereits nach der angeblich gegenüber seinem Arbeitgeber ausgesprochenen Drohung des Gendarmerie-Geheimdienstes - legal per Flugzeug nach H._____ aus- und in der Folge auch komplikationslos wieder eingereist sei (vgl. Akte 32, F355). Zusätzlich spricht dieses Verhalten auch aus subjektiver Sicht klar gegen das Vorhandensein einer begründeten Furcht vor Verfolgung. Seine diesbezügliche Erklärung, dass der Gendarmerie-Geheimdienst wohl einfach nicht mit den offiziellen Behörden zusammenarbeite und die Behörden nicht gleich arbeiteten wie in Europa, überzeugt nicht ansatzweise (vgl. Akte 32, F357). Dies ist eine reine Vermutung. Hinzu kommt, dass für ihn in diesem Fall gleichwohl ein erhebliches Risiko bestanden hätte, bei der Aus- oder Einreise am Flughafen aufgegriffen zu werden; ein Risiko, dem sich der

Beschwerdeführer kaum willentlich und wissentlich selber freiwillig ausgesetzt hätte. Nach dem Ausgeführten ergeben sich aus den Akten keine Anzeichen für ein asylrelevantes Verfolgungsinteresse der Behörden an der Person des Beschwerdeführers im Zeitpunkt vor der Razzia im (...) 2019. Dieses Ereignis ist daher nachfolgend gesondert zu betrachten.

E. 5.3

Wie der Beschwerdeführer ausführte, fand am (...) 2019 in der Region eine grossangelegte Operation gegen Mitglieder und Unterstützer der HDP statt, in deren Rahmen auch bei ihm zuhause in seiner Abwesenheit eine Razzia durchgeführt worden sei, wobei die (reguläre) Gendarmerie seinen Reisepass, sein altes Telefon sowie Bücher und Notizen beschlagnahmt habe. Dabei sei seitens der Polizei gegenüber seinen anwesenden Kindern Gewalt angewendet worden (die Tochter sei geschlagen und an den Haaren gezogen und zusammen mit dem Sohn im Schlafzimmer bäuchlings zu Boden gelegt worden), und man habe ihnen gesagt, er solle vorbeikommen, um seine Sachen abzuholen (vgl. Akte 27, F278; Akte 33, F43). Aus den Akten sind jedoch keine objektiven Anzeichen ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer aufgrund dieser Razzia asylrelevante Nachteile gedroht hätten respektive drohen würden. Zum einen hätte es - unbesehen der Frage nach der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens - dem Beschwerdeführer möglich sein müssen, entsprechende Dokumente wie etwa einen Hausdurchsuchungsbefehl zu beschaffen. Diesbezüglich widerspricht sich der Beschwerdeführer gleich selbst, wenn er in seiner Beschwerdeeingabe auf der einen Seite unter Berufung auf eine SFH-Schnellrecherche ausführt, dass ein Hausdurchsuchungsbefehl nicht ohne weiteres erhältlich sei und ein solcher wahrscheinlich ohnehin nur für den Co-Präsidenten der Provinzsektion der HDP bestanden habe, sowie, dass die Razzia in einer «Geheimoperation» erfolgt sei (vgl. Akte 27, F318; Akte 32, S. 1 und Beschwerdeergänzung Bst. s), auf der anderen Seite seinem Bruder und einem Freund auf dem Polizeiposten aber völlig offen und transparent gesagt worden sei, dass die Dokumente betreffend die fragliche Hausdurchsuchung nur an die betroffene Person ausgehändigt werden könnten (vgl. Beschwerdeergänzung Bst. s und Akte 33, F15). Es ist kaum anzunehmen, dass Polizeikräfte gegenüber Dritten Einsätze einer angeblichen Geheimoperation offen und transparent bereden würden. Weiter ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die türkischen Behörden angeblich zwar gegen seine Ex-Ehefrau im Nachgang der Razzia transparent ein offizielles Strafverfahren einleiten, jedoch gegen den Beschwerdeführer selbst, der überhaupt nicht Zielperson der behaupteten Razzia war, bloss im Verborgenen «im Rahmen einer Geheimoperation» tätig sein sollten, für welche keinerlei Beweismittel erbringbar sein sollten. Ein entsprechendes behördliches Vorgehen wäre gänzlich widersprüchlich und logisch nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund hätte es dem Beschwerdeführer folglich ohne weitere möglich sein müssen, und hätte von ihm auch erwartet werden können, vor Ort zumindest einen Anwalt zwecks Beschaffung einschlägiger Dokumente (Hausdurchsuchungsbefehl, sonstige sachdienliche Beweismittel) zu bevollmächtigen und diese im Asylverfahren einzureichen. In diesem Zusammenhang ist seine anlässlich der Anhörung getätigte Aussage, dass es in der Türkei keine Lösung sei, einen Anwalt zu engagieren, da diese ohnehin nichts unternehmen könnten, nicht nachvollziehbar und als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren (vgl. Akte 33, F62 f.). Das gleiche gilt für seine Behauptungen in der Stellungnahme vom 4. März 2020, wonach seine Eltern und Geschwister nicht in der durchsuchten Wohnung gelebt hätten und sich die Ex-Frau und der Sohn heute in Deutschland befänden, weshalb diese ebenfalls keine Beweismittel für ihn besorgen könnten (vgl. Akte 32, S. 2). Da der Beschwerdeführer über den Verbleib seiner Ex-Ehefrau anscheinend gut unterrichtet ist, ist auch davon auszugehen,

dass er zu ihr weiterhin Kontakte pflegt beziehungsweise entsprechende Kontakte aufnehmen könnte. Auch auf diesem Weg wäre es ihm möglich gewesen, Beweismittel und Unterlagen hinsichtlich der behaupteten Razzia zu besorgen. Weiter führte der Beschwerdeführer aus, dass seine Freunde, welche bei dieser Operation festgenommen worden seien, entweder verhaftet, unter Hausarrest gestellt oder mit einem Ausreiseverbot belegt worden seien. Hierin ist aber noch keine asylrelevante Verfolgung zu erkennen. Er selber verneinte explizit, persönlich überhaupt konkreten Anlass zu haben, davon auszugehen, offiziell gesucht zu werden oder dass ein Haftbefehl gegen ihn bestehe (vgl. Akte 27, F189). Auch gegen seinen Freund in der Türkei, mit welchem er gemeinsam die ins Recht gelegten Schriften verfasst habe, wurde bisher keine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet (vgl. Akte 27, F308 ff.). Aus den Akten ergehen auch keine Hinweise, dass dieser ernsthafte Nachteile erlitten hätte. Insgesamt ergibt sich aus den Akten nichts, was auf eine Einleitung entsprechender Massnahmen seitens der Behörden gegen den Beschwerdeführer und / oder eine asylrelevante Gefährdung im Zeitpunkt seiner Ausreise hindeuten würde. An dieser Schlussfolgerung vermögen auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Probleme nichts zu ändern, die ihn beziehungsweise an einer sachgemässen Schilderung seiner Asylvorbringen gehindert hätten. Hierzu kann zum einen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. II / Ziffer 3). Zum anderen ist festzuhalten, dass den Schilderungen des Beschwerdeführers selbst bei Wahrunterstellung - wie dargestellt - keine Asylrelevanz zukommt.

E. 5.4

Eine erlittene Vorverfolgung ist ausnahmsweise auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr (weiterhin) als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG stützt sich das Bundesverwaltungsgericht auf die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30). Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. Urteil des BVGer E- 3842/2006 vom 20. Dezember 2010 E. 5.2.2. unter Hinweis auf BVEG 2007/31 E. 5.4). Eine solche Konstellation ist vorliegend offenkundig nicht gegeben. Zwar seien gemäss psychiatrischem Konsilium vom (...) 2020 die «psychopathologischen Auffälligkeiten mit Angstsymptomen und depressiver Symptomatik [...] im Rahmen einer Reaktion auf schwere Belastung nicht näher bezeichnet ([...]) DD PTSD ([...]) zu deuten» (sic!; vgl. Akte 28, S. 2). Dem Beschwerdeführer war es aber nach den behaupteten Vorfällen (...) während (...) problemlos möglich, in der Türkei ein normales Leben zu führen, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sich sogar politisch zu engagieren. Es besteht daher in casu kein Grund zur Annahme, dass es ihm im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch unmöglich wäre, in die Türkei zurückzukehren. Der Beschwerdeführer erfüllt auch unter diesem Aspekt die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zwar über ein gewisses (niederschwelliges) politisches Profil verfügte und er in der Vergangenheit deswegen wohl

vereinzelte Nachteile zu gewärtigen hatte, es diesen aber an einem genügenden sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise fehlt und es ihm nicht gelungen ist, asylrelevante Vorfluchtgründe nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung

Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch vom 15./16. Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-2377/2018 vom 27. August 2019, E. 8.4.1., D-8410/2015 vom 27. Juni 2019 E. 7.4 und E-6717/2019 vom 12. Dezember 2018 E. 7.3.2).

E. 7.4.2

In individueller Hinsicht spricht ebenfalls nichts gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (dort E. III Ziff. 2) verwiesen werden. Insbesondere ist hinsichtlich der psychischen Beschwerden unter Berücksichtigung des oben in Erwägung 5.5 Ausgeführten auch nicht von einer massgeblichen Verschlechterung bei einer Rückkehr auszugehen, zumal in der Türkei entsprechende Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind.

E. 7.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich.

E. 9

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung nicht als aussichtslos präsentierte und von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.